

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN der TRUMER Schutzbauten GmbH

1. Geltung

Nachstehende Bedingungen gelten für alle unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen, Vertragsabschlüsse und getätigten Verkäufe. Unsere Bedingungen werden ausdrücklich oder durch Erteilung von Aufträgen, Annahme von Angeboten durch den Besteller konkludent anerkannt. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen oder Nebenabreden des Bestellers bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung und gelten dann nur für den jeweiligen einzelnen Geschäftsfall und sind ansonsten für uns nicht verbindlich, auch wenn ihr Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen haben. Bei weiterer Geschäftsbeziehung gelten spätere, auch mündlich erteilte Folgeaufträge und Vertragsabschlüsse, selbst ohne gesonderten Hinweis, zu diesen Bedingungen erteilt.

2. Preise

Wir haben keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen, verstehen sich unsere Preise in Euro, ab Werk, unversteuert, bei Lieferungen ins Ausland ab Werk, unverzollt, unversteuert, sowie jedenfalls ohne Verpackung, Versicherung, Zölle, Gebühren oder sonstige Nebenkosten.

3. Angebot und Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande, oder sobald wir eine Lieferung an den Besteller abgesendet, oder mit der tatsächlichen Leistungserbringung begonnen haben. Ergänzungen und Änderungen erlangen nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.

4. Vorschriften im Bestimmungsland

Der Besteller hat uns spätestens mit der Bestellung auf die Vorschriften und Normen im Bestimmungsland aufmerksam zu machen.

5. Zahlungsbedingungen

5.1. Die Zahlung hat innerhalb von 30 Tagen einlangend ab Rechnungsdatum netto oder nach spezieller Vereinbarung, nach von uns erfolgter schriftlicher Bestätigung, abzugs- und spesenfrei auf unser bekanntgegebenes Bankkonto zu erfolgen. Ein Skontoabzug kann nur erfolgen, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

5.2. Bei Bestellungen über EUR 50.000,- exkl. MwSt. ist bei Erhalt unserer Auftragsbestätigung binnen 14 Tagen eine Anzahlung von 30% der Auftragssumme fällig. Der Rest ist zahlbar innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum. Anders lautende Vereinbarungen müssen schriftlich bestätigt sein.

5.3. Bei Lieferungen außerhalb der EU oder darüber hinaus, soweit es vereinbart wird, hat der Besteller durch seine Bank ein unwiderrufliches, teilbares, durch eine österreichische Großbank bestätigtes Dokumentenakkreditiv eröffnen zu lassen und dieses an uns zu übermitteln. Die Akkreditivöffnung und -abwicklung erfolgt nach den Einheitlichen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumenten-Akkreditive in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung (derzeit ERA 600) und auf alleinige Kosten des Bestellers.

5.4. Werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, welche die Einbringung unserer Forderungen gefährdet erscheinen lassen, können wir Vorauszahlung oder Sicherstellung in voller Höhe verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

5.5. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen gemäß UGB (sohin derzeit in der Höhe von 9,2 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz), sofern gesetzlich nicht höhere Zinsen zulässig sind, zuzüglich sämtlicher Mahn- und Inkassokosten, sowie den Kosten eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwaltes verrechnet, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Außerdem sind wir berechtigt, den Liefergegenstand ohne Anspruchsverzicht bis zur vollständigen Bezahlung rückzufordern oder rückzuholen und vom Vertrag zurückzutreten. In diesen Fällen gehen alle Kosten zu Lasten des Bestellers, wobei dieser neben einem angemessenen Benützungsentgelt jede Wertminderung sowie jeden Schaden, sohin auch den entgangenen Gewinn zu ersetzen hat.

5.6. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber zum Einzug übernommen, wobei wir für nicht rechtzeitige Präsentation und Protesterhebung nicht haften. Bei Annahme von Wechseln zahlungshalber verrechnen wir Diskontospesen, die Annahme erfolgt nur vorbehaltlich des Rechts, jederzeit Barzahlungen gegen Rückgabe des Papiers zu verlangen.

5.7. Bei Zahlungseinstellung, Ausgleichs- oder Konkursverfahren bzw. Abweisung eines diesbezüglichen Antrags des Bestellers ist die Kaufpreisforderung sofort fällig.

5.8. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers oder eine Aufrechnung wegen Gegenforderungen von Seiten des Bestellers sind ausgeschlossen. Ansprüche des Bestellers aus dem Vertrag dürfen nur mit unserer Zustimmung abgetreten werden.

6. Lieferfrist

6.1. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Sie ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware abholbereit in unserem Werk zur Verfügung steht bzw. dem Transportunternehmen übergeben ist.

6.2. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Besteller voraus. Sind vom Besteller Zubehörteile zu stellen, läuft die Lieferfrist vom Tag des Einlangens derselben. Werden nachträgliche Änderungen gewünscht, verlängert sich die Lieferzeit entsprechend. Ist eine Anzahlung vereinbart (siehe Punkt 5.2.), beginnt die Lieferfrist mit deren Eingang. Bei einer Abwicklung mit Dokumentenakkreditiv beginnt die Lieferfrist nach Erhalt des eröffneten bestätigten Akkreditivs (siehe Punkt 5.4.).

6.3. Alle von uns nicht beeinflussbaren Umstände gelten als höhere Gewalt. Hierzu gehören insbesondere: Krieg, Streik, Energie- und Rohstoffmangel, Betriebsstörungen, Beschränkungen in der Lieferung von Fertigmateriale bei uns oder unseren Lieferanten. Diese Umstände berechtigen uns, die Lieferung zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen, einzustellen oder zu beschränken und begründen keinerlei Ansprüche des Bestellers.

6.4. Im Falle der Überschreitung der von uns zugesagten Lieferfrist um mehr als 12 Wochen, ist der Besteller berechtigt, unter Setzung einer 4-wöchigen Nachfrist, jedoch unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen den Rücktritt zu erklären.

6.5. Konstruktions- und Formatänderungen während der Lieferzeit behalten wir uns vor, sofern es sich nicht um eine grundlegende Änderung handelt.

7. Versand/Gefahrenübergang

Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem sie das Werk oder Lager verlässt, geht die Gefahr auf den Besteller über. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Verpackungs- und Versandart wählen wir, wenn vom Besteller keine gegenteilige schriftliche Anweisung gegeben wurde, unverbindlich branchenüblich und angemessen aus. Teillieferungen sind zulässig, wobei der anfallende Rechnungsbetrag laut unseren Zahlungsbedingungen fällig wird. Die Versicherung der jeweiligen Sendungen gegen Transportschäden erfolgt nur auf ausdrückliche schriftliche Aufforderung des Bestellers, in dessen Namen und Kosten. Für die Durchführung der Versicherung übernehmen wir keine Verantwortung.

8. Rücknahme, Gewährleistung und Haftung für Mängel

8.1. Unsere Produkte werden auftragsbezogen (auftragsspezifisch) gefertigt, eine Rücknahme oder ein Umtausch ist deshalb ausgeschlossen. Wir sagen zu, dass das Material der vertraglichen Vereinbarung entspricht, dasselbe gilt für eine zweckmäßige Konstruktion und einwandfreie Ausführung. Jede weitere Zusicherung betreffend Qualität, zweckmäßige Konstruktion und einwandfreie Ausführung des Kaufgegenstandes ist nur gültig, wenn sie von uns schriftlich erteilt wird. Zusicherungen unserer Angestellten, Mitarbeiter und Vertreter sind unverbindlich.

8.2. Für Mängel an den gelieferten Waren haben wir nur dann einzustehen, wenn diese binnen 5 Werktagen vom Besteller nach Empfang der Ware schriftlich gerügt werden. Die Anwendung des § 924 ABGB (Vermutungsregel) wird ausgeschlossen. Uns steht das Recht zu, zwischen Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden), Austausch, Preisminderung und Wandlung zu wählen. Der Besteller hat kein Recht, Preisminderung oder Wandlung zu verlangen, wenn wir zur Verbesserung (Nachbesserung, Nachtrag des Fehlenden) oder zum Austausch bereit sind. Mängelbehebungen sind bei sonstigem Anspruchsverlust ausschließlich von uns bzw. einer von uns beauftragten Person durchzuführen.

Für Materialmängel haften wir nur insoweit, als wir den Mangel bei Anwendung fachmännischer Sorgfalt hätten erkennen müssen, jedoch nur im Rahmen der Gewährleistung unseres Zulieferers. Unsere Haftung umfasst in allen Fällen nur die Beseitigung des von uns zu vertretenden Mangels und schließt darüber hinausgehende Ansprüche aus. Wir haben dem Besteller bzw. Käufer keinen Schadenersatz für Verletzungen von Personen, für Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind, für sonstige Schäden und Gewinnentgang, zu leisten, sofern sich nicht aus den Umständen des Einzelfalles ergibt, dass uns Vorsatz zur Last fällt.

8.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Rechnungsdatum. Es findet keine Verlängerung der Gewährleistung bei Ersatz von schadhaften Produkten statt.

8.4. Der Käufer verzichtet, ausgenommen bei Vorsatz oder grob fahrlässigem Handeln, auf jede Art von Schadenersatzansprüchen. Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, oder sonstige Schadenersatzansprüche wegen z.B. Produktionsausfall, Nutzungsverlust, Verlust von Aufträgen, entgangenem Gewinn oder andere mittelbare und unmittelbare Schäden sind ausgeschlossen.

9. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen Eigentum des Verkäufers. Bei Bezahlung mittels Akkreditiv, Scheck oder Wechsel gilt die Bezahlung erst mit der Einlösung als erfolgt. Der Käufer ist berechtigt, die Ware zu veräußern, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen:

a) Die Befugnis des Käufers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern, endet, unbeschadet des jederzeit zulässigen Widerrufs durch den Verkäufer, mit der Zahlungseinstellung des Käufers, wenn sich dieser im Zahlungsverzug befindet, oder dann, wenn über sein Vermögen die Eröffnung des Konkurs- oder des Insolvenzverfahrens zur Abwendung des Konkurses beantragt wird.

b) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch die Verarbeitung entstehende neue Sache. Bei Vermischung oder Verbindung mit anderen Sachen erwirbt der Verkäufer Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes seiner Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände bzw. Arbeitsleistung.

c) Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderung zugunsten Dritter ist unzulässig. Bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Besteller uns unverzüglich zu verständigen und bei der Geltendmachung unserer Rechte in jeder Weise mitzuwirken.

Forderungen des Käufers aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten, unabhängig davon, ob die Ware lagert, ob diese weiterverarbeitet, mit anderen Sachen verbunden oder weiterverkauft wurde. Der Besteller darf diese Forderungen weder zur Sicherung noch zur Befriedigung an Dritte abtreten. Der Besteller ist nur so lange berechtigt, die Forderungen gegenüber seinem Abnehmer einzuziehen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt. Bei Zahlungsverzug ist der Besteller verpflichtet auf unser Auffordern hin, uns Name und Anschrift seiner Abnehmer sowie Bestand und Höhe der ihm aus dem Weiterverkauf resultierenden Forderungen bekannt zu geben, sowie seinem jeweiligen Abnehmer die Forderungsabtretung schriftlich mitzuteilen. Die Abtretung ist in den Geschäftsbüchern, insbesondere in die OP-Liste einzutragen und auf Lieferscheinen, Rechnungen, etc. dem Abnehmer ersichtlich zu machen.

10. Rückgriffsrecht der Trumer Schutzbauten GmbH

Tritt der Fall ein, dass durch Handlungen oder Unterlassungen des Bestellers oder seiner Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt werden, ist der Besteller verpflichtet, uns für jegliche Ansprüche in diesem Zusammenhang schad- und klaglos zu halten. Unabhängig davon steht uns ein Rückgriffsrecht auf den Besteller zu.

11. Montagen

Montagen haben gemäß unseren Montageanleitungen zu erfolgen. Unsere Haftung erstreckt sich in diesem Fall ausschließlich auf die von uns gelieferten Teile sowie die von uns geleistete Arbeit.

12. Gerichtsstand Erfüllungsort und anzuwendendes Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Rechtsgeschäften zwischen uns und unseren Geschäftspartnern ist das sachlich zuständige Gericht für die Landeshauptstadt Salzburg. Erfüllungsort für Lieferung und Leistung sowie Zahlung ist unser Firmensitz. Es ist ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Normen des internationalen Privatrechtes und des UN-Kaufrechtes anzuwenden.

13. Schiedsklausel

Wenn der Besteller seinen Sitz außerhalb der EU hat, kann alternativ zum in Pkt. 12. vereinbarten österreichischen Gericht die ICC-Schiedsgerichtsbarkeit angerufen werden. Folglich werden alle aus oder in Zusammenhang mit unseren Lieferungen, Leistungen und Vertragsabschlüssen sich ergebenden Streitigkeiten nach der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern nach österreichischem nationalen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes endgültig entschieden. Schiedsort ist Wien, die Verhandlungssprache ist Deutsch.

14. Salvatorische Klausel

Sollte eine der gegenständlichen Klauseln ungültig oder unzulässig sein, so soll dies nicht zur Ungültigkeit der übrigen Bedingungen führen. Eine unwirksame Klausel gilt als durch eine solche Klausel ersetzt, die den Intentionen der Vertragsparteien entspricht, wenn sie gewusst hätten, dass die Klausel unwirksam ist.